



- PRÄAMBEL**  
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (NM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.1985 (GV Nr. 5/75) und der §§ 10 und 13 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2356), beauftragt die Gemeinde durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsverordnung vom 03. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3031) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 989), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763),  
§ 5 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 24.11.1982 (GV Nr. 5/75/SDV Nr. 232),  
hat der Rat der Stadt Attendorf in der Sitzung am 09.08.1985 die folgenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
- 8) GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN** gem. § 10a BauNVO
- Z.B.:  
SD 40° 1. Die Gebäude sind mit Satteldächern zu errichten, die Eindeckung mit Schiefer, Asbestzementziegeln oder Ziegeln (dunkelgrau bis schwarz) zu vollziehen. Die Dachneigung ist einzuhalten.  
SD 28°-32°  
Z.B.:  
WD 45° Die Gebäude sind mit Walmdächern herzustellen, die Eindeckung mit Schiefer, Asbestzementziegeln oder Ziegeln (dunkelgrau bis schwarz) zu vollziehen. Die Dachneigung ist einzuhalten.
2. Verbindliche, festgesetzte Firstrichtung des Hauptdaches
3. Einzelnurturen sind in 40-u. UR-Bereichen wie folgt zuzulassen:  
a) Höhe nicht über 9,50 m  
b) Material an den Nachbargrenzen: wie an Straßengrenzen oder Hecken  
c) Nicht zugelassen sind gemauerte, betonerte oder ähnlich hergestellte Sockel, Pfeiler, Mauern, etc.; gleichfalls ausgeschlossen sind Drahtzäune, Metallgitter u. ähnl.  
d) Material an Straßengrenzen  
Zwei Holzbohlen an Hochrisaliten oder gekreuzte Latten in Form eines Jägerzaunes oder Senkrechte Latten in Form eines Staketenzaunes
- C) SONSTIGE DARSTELLUNGEN**
- Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
  - Geplante neue Grundstücksgrenze
  - Höhenlinien
  - Vorhandene Gebäude
  - Schwimmbäder
  - Künftig fortfallende Büschung
  - Haltestelle
  - Grundstücksfahrt
  - Künftig entfallende Gebäude
- Legende:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
  - Grenze des Geltungsbereiches der vereinfachten Änderung
  - Baugrenze
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, soweit diese nicht schon durch Farbgebung, z.B. bei Grünflächen usw. erkennbar ist. Auch die großen Baugrenzenlinien sind vor Versärfen stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen dar.
  - WR Reine Wohnbereiche nach § 3 BauNVO, zulässig sind Nutzungen nach Abs. 2, ausnahmsweise sind Läden nach Abs. 3 zuzulassen.
  - WA Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO, zulässig sind Nutzungen nach Absatz 2, ausnahmsweise Nutzungen nach Absatz 3, Nr. 1, 2, 4 u. 5.
  - Überbaubare Grundstücksfläche. Die tatsächlich bebauten Grundstücksflächen ergeben sich durch die gemäß § 23 BauNVO festzulegenden Bauereignisse (b)aa) unter Berücksichtigung der, bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Sondernorm M über Bauweise, Abstandsflächen und Gebäudehöhen. Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 10 BauNVO bestimmt, soweit es durch die in Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücks- und Ausstattungsflächen bzw. die Geschossflächenzahlen (GFZ) nicht beschränkt wird.
  - Nicht überbaubare Grundstücksfläche. Nebenlagen gemäß § 14 (1) BauNVO: Folgende Nebenlagen sind in allen Gebieten zugelassen: Mülltonnenstände, Teppichbodenreste, Wertstoffsammelstellen, Telefonzellen, Feuermeldestellen, Kinderspielflächen, außerdem sind die nach § 14 Abs. 2 genannten Anlagen zugelassen.
  - Sichtflächen: gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauNVO. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und von Bepflanzungen über Höhen von 0,50 m freizuhalten.
  - GF Geschossflächenzahl (GFZ); gemäß § 9 (1) Nr. 1 BBauG u. § 5 17 u. 18 BauNVO.
  - II Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze; gemäß § 5 17 u. 18 BauNVO.
  - Darin: I = Vollgeschosse zulässig auf der Beseite, HII = Zahl der zulässigen Vollgeschosse auf der Hangseite
  - Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig gemäß § 9 (1) Nr. 1 BBauG
  - Nur Einzelhäuser zulässig; gemäß § 9 (1) Nr. 1 BBauG
  - Nur Doppelhäuser zulässig; gemäß § 9 (1) Nr. 1 BBauG
  - Nur Hausgruppen zulässig; gemäß § 9 (1) Nr. 1 BBauG
  - Offene Bauweise
  - Gehweg
  - Raststreifen
  - Fahrbahn
  - Parkstreifen
  - Gehweg
  - Büschung
  - Benutzungslinie der Verkehrsfläche
  - Verkehrsfläche; gemäß § 9 (3) Nr. 11 BBauG
  - Flächen für den Gemeinbedarf; gemäß § 9 (3) Nr. 5 BBauG, Kindertärten
  - Öffentliche Grünfläche mit Kinderspielfläche; gemäß § 9 (1) Nr. 15 BBauG
  - Private Grünfläche mit Kinderspielfläche; gemäß § 9 (1) Nr. 22 BBauG mit Hinweis auf die Beteiligten
  - Öffentliche Grünfläche mit Parkanlage; gemäß § 9 (1) Nr. 15 u. 22 a BBauG
  - Für den Lkw-Verkehr nicht zugelassen } Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; gemäß § 9 (1) Nr. 11 BBauG
  - Fußweg
  - Streifen über NN
  - Stellplätze oder Garagen; gemäß § 9 (1) Nr. 4 BBauG
  - Versorgungsfläche
  - Transformator
  - Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Stadt Attendorf; gemäß § 9 (1) Nr. 21 BBauG
- ZULASSUNG VON AUSNAHMEN** (nach § 31 (1) BBauG)  
Ausnahmen können zugelassen werden.  
Von der Einhaltung der Baugrenzen:  
1. Für das Vortreten von Gebäudeteilen wie folgt:  
11. Für untergeordnete Bauteile bis 0,50 m  
12. Für Oberkanten von über 1,50 m hohen Treppenhäusern bis 1,50 m  
13. Für Balkone bis 1,50 m  
2. Für das Vortreten von unterirdischen Gebäudeteilen bis zu 1,50 m

ÄNDERUNGSBESCHLUSS	BETEILIGUNG DER GRUNDSTÜCKSEIGENTUMER UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	ENTWURF UND AUFSTELLUNG	INKRAFTTRETEN
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorf hat in der Sitzung am 09.08.1985 die vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen.	Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorf hat in der Sitzung am 11.06.1985 den Eigentümer der von der Änderung und/oder Ergänzung betroffenen und benachteiligten Grundstücke und den von der Änderung und/oder Ergänzung betroffenen Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	Die vereinfachte Änderung wurde gem. §§ 10 und 13 BBauG und auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.06.1985 entworfen und aufgestellt.	Die Satzung über die vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes wurde am 09.08.1985 öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Attendorf, den 09.08.1985 Bürgermeister <i>[Signature]</i>	Attendorf, den 09.08.1985 Der Stadtdirektor <i>[Signature]</i>	Attendorf, den 09.08.1985 Der Stadtdirektor <i>[Signature]</i>	Attendorf, den 09.08.1985 Bürgermeister <i>[Signature]</i>

Satzung der Stadt Attendorf  
Bebauungsplan Nr. 13  
„Wippeskühlen“  
2 Vereinfachte Änderung  
Gemarkung: Attendorf  
Flur: 3 u. 4  
Maßstab: 1:500  
(Dieser Plan beinhaltet alle genehmigten Änderungen)